

Tank- und Geschenkgutscheine

Eine beliebte Möglichkeit der Sachleistung ist die Ausgabe von Gutscheinen. Diese Gutscheine bieten sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer einige Vorteile und können die Mitarbeiterzufriedenheit steigern.

Gemäß § 8 Abs. (2) EStG ist ein Sachbezug bis zu 50€ monatlich steuerfrei, sofern dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Das Sozialversicherungsrecht orientiert sich an den Steuergesetzen, daher sind diese auch sozialversicherungsfrei gemäß § 3 Abs. 1 SvEV.

Voraussetzung für die Steuer-, und Sozialversicherungsfreiheit von Gutscheinen:

- **Sachlohn!** Die Gutscheine dürfen nicht über eine Barauszahlungsfunktion verfügen. Außerdem nicht als nachträgliche Kostenerstattung oder als zweckgebundene Geldleistung an den Arbeitnehmer ausgehändigt werden.
- Freigrenze: **maximal 50€**. Ab 50,01€ ist der gesamte Gutschein steuerpflichtig.
- Er muss **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgegeben werden. Demnach kein Instrument der Lohnoptimierung im Zusammenhang mit einer Gehaltsumwandlung.
- Hingabe des Gutscheins passend zum Monat. Eine Hingabe für vergangene Monate ist nicht zulässig.
- Ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen sowie zusätzlich bestimmte Kriterien nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz:
 1. **Limitierte Netze:** Dies beinhaltet Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Gutscheine. Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen mit Sitz im Inland.
 2. **Limitierte Produktpalette:** Tankkarten, Gutschein für einen Buchladen oder ähnliche Fachgeschäfte mit eingeschränktem Sortiment sowie zum Beispiel Kinokarten.
 3. Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken: Denkbar sind Verträge zwischen dem Arbeitgeber und der Akzeptanzstelle zum Beispiel für Verzehrkarten, Essensgutscheine oder ähnliches.

Vorsicht ist somit geboten bei großen Namenhaften Online-Händlern. Sobald Fremdanbieter ebenfalls auf dieser Plattform verkaufen können, ist der Gutschein als Barlohn einzuordnen.

Good to Know:

Bei einem **persönlichen** Ereignis der Arbeitnehmer (z.B. Geburtstag, Firmenjubiläum, Geburt des Kindes usw.) können zusätzlich, zum monatlichen Sachbezug, weitere 60€ als Aufmerksamkeit (ebenfalls Sachgeschenk) entgegengebracht werden. Weihnachten ist **kein** persönliches Ereignis.